OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800284/12/Wg

Datum:
Linz, 20. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des R K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. Juli 2017 GZ: EnRo96-1-2017/Je, betreffend Übertretung des MinroG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2018,

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG eingestellt.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf) ist seit dem Jahr 2000 handelsrechtlicher Geschäftsführer der K Gesellschaft mbH (GmbH). Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) erteilte dieser GmbH mit Bescheid vom 7. November 1985, GZ: Ge-3053/5-1985/Schi/Kn, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Eröffnung einer Schottergewinnungsanlage auf den Grundstücken Nr x, x, x und x, alle KG N. Mit Bescheid vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk, erhielt der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung unter anderem für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf den Grundstücken Nr x, x, x und x, alle KG N. Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, GZ: Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr x, x und x, alle KG N in H erteilt. Pkt 7 der Auflagen lautet: *„Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen."* (Firmenbuchauszug Beilage 2 der Niederschrift vom 15. Februar 2018, Bescheide vom 7. November 1985 und vom 25. April 1994 Beilagen zu ON 9 aus LVWG-800284, Bescheid vom 16. Jänner 1995 ON 1 aus EnRo96-1-2017).

Mit 1. Jänner 1999 trat das MinroG in Kraft. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben gemäß § 197 Abs 5 MinroG aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Über Antrag der GmbH stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10. Februar 2005, GZ: BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, fest, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr x, x und x, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt. Dessen ungeachtet handelte es sich lt der Begründung des Bundesministeriums um einen Gewinnungsbetriebsplan sui generis. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 wurde auch in der Entscheidung des VwGH, GZ: 2005/04/0226, behandelt (Bescheid des Bundesministeriums Beilage zu ON 7 aus LVWG-800284, VwGH Erkenntnis Beilage 4 der Niederschrift vom 15. Februar 2018).

Mit Schreiben vom 7. November 2016 forderte die belangte Behörde die GmbH betreffend *„Kiesabbau auf den Grundstücken Nr x, x, x, x, x, x, x, alle KG N"* auf, bis 31. Dezember 2016 einen Vermessungsplan der Abbausohle zu übermitteln. Dieses Schreiben ist nicht als Bescheid bezeichnet. Die Bestimmung des § 178 MinroG wird nicht genannt. In diesem Schreiben wurde im letzten Absatz auf die Bestimmung des § 110 MinroG hingewiesen. Die GmbH legte keinen Vermessungsplan der Abbausohle vor. Im bekämpften Straferkenntnis sieht die

Behörde es nach § 44a Z 1 VSTG als erwiesen an, dass entgegen dem Verlangen von der Bergbauberechtigten kein Bergbaukartenwerk überlassen worden sei (Übertretung nach § 193 Abs 2 iVm § 110 Abs 3 MinroG). Der Bf sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 9 Abs 1 VStG verantwortlich (Schreiben vom 7. November 2016 ON 1, Strafverfügung vom 17. Februar 2017 ON 2, Straferkenntnis ON 9 aus EnRo96-1-2018).

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/Brk/Ms, trug die belangte Behörde der GmbH auf, einen Markscheider zu bestellen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht als verspätet zurückgewiesen. Mit Wirkung vom 12. Februar 2018 bestellte die GmbH DDI X X zum Markscheider für den Schotterabbau auf Grundstück x ua. Zuvor war kein Markscheider bestellt worden. Bis zur Verhandlung am 15. Februar 2018 war noch kein Bergbaukartenwerk iSd § 110 Abs 3 MinroG erstellt worden. (Erörterung Tonbandprotokoll, Mitteilung Beilage zu ON 11 aus LVWG-800284).

Der Bf brachte rechtsanwaltlich vertreten mit Eingabe vom 4. Jänner 2018 im Beschwerdeverfahren vor: *„Fest steht, dass in der gegenständlichen Anlage nachweislich in den letzten Jahren kein Kies- bzw. Schotterabbau stattgefunden hat. Festzuhalten ist weiters, dass es sich beim Betrieb der Beschwerdeführerin um keinen Bergbaubetrieb handelt.“* In der Verhandlung am 15. Februar 2018 brachte der rechtsanwaltliche Vertreter des Bf vor: *„Zurzeit wird nur auf den Grundstücken x und x Schotter abgebaut.“* In weiterer Folge wurde in der Verhandlung erörtert: *„Der Verhandlungsleiter richtet die Frage an die Verfahrensparteien, ob Teile des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes bzw. des übergeleiteten Gewinnungsbetriebsplanes bezüglich einzelner Grundstücke als erloschen bzw. aufgehoben anzusehen sind. Frau Mag. X hält dazu fest: ‚Auflage 7 des Bescheides vom 16. Jänner 1995 lautet: Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31. Dezember 2010 fertig zu stellen.‘ Dr. X hält dazu fest: ‚Da kein Gewinnungsbetriebsplan mehr vorliegt, ist die K GmbH auch nicht Bergbauberechtigte und ist daher schon deshalb die Verpflichtung des Schreibens vom November 2016 und darauf an folgend im Strafbescheid gegenstandslos.‘“* Im Beschwerdeverfahren konnte nicht festgestellt werden, ob und wie lange entgegen Auflage 07 auf Grundstück x und x auch nach 31. Dezember 2010 noch Schotter abgebaut wurde (Eingabe ON 5 aus LVWG-800284, Vorbringen Dr. X Tonbandprotokoll)

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I) ergibt sich – abgesehen vom letzten Absatz – unbestritten aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Unklar blieb, ob, wie in der Eingabe vom 4. Jänner 2018 vorgebracht wurde, tatsächlich in den letzten Jahren kein Kies- bzw Schotterabbau mehr stattgefunden hat oder wie in

der Verhandlung von Rechtsanwalt Dr. X behauptet wurde, zur Zeit auf den Grundstücken Nr x und x Schotter abgebaut wird. Es konnte mangels ausreichender Beweismittel nicht festgestellt werden, ob und wie lange entgegen Auflage 07 auf Grundstück x und x auch nach 31. Dezember 2010 noch Schotter abgebaut wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb gemäß § 110 Abs 1 MinroG unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders ein Bergbaukartenwerk (Abs 2) anfertigen und nachtragen zu lassen. Der Behörde sind gemäß § 110 Abs 3 MinroG auf Verlangen Kopien oder Auszüge von Teilen des Bergbaukartenwerkes zum Amtsgebrauch vom Bergbauberechtigten zu überlassen. Ist kein Markscheider bestellt, kann auch kein entsprechendes Bergbaukartenwerk iSd § 110 Abs 3 MinroG vorgelegt werden. Unabhängig von der Frage, ob vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ein Auftrag nach § 178 MinroG erlassen werden müsste, geht der Unrechtsgehalt einer Übertretung des § 110 Abs 3 MinroG iVm § 193 Abs 2 MinroG in der Übertretung des § 110 Abs 1 MinroG auf. Das Schreiben vom 7. November 2016 ist nicht als Bescheid bezeichnet, die Bestimmung des § 178 MinroG wird nicht genannt. Es handelt sich daher um keinen Auftrag iSd § 178 MinroG.

Die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 galt gemäß § 204 Abs 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan. Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 Abs 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Die GmbH war daher nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigte iSd MinroG. Dem Argument des Bf, die GmbH sei seit 31. Dezember 2010 nicht mehr bergbauberechtigt, kann nicht entgegengetreten werden. Die Genehmigung vom 7. November 1985 wurde offenbar mit der Genehmigung vom 25. April 1994 aufgehoben und war daher auch nicht mehr Gegenstand des Bescheides des Bundesministeriums vom 10. Februar 2005, der sich auf die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 bezieht. Auflage 07 befristet den Kiesabbau bis 31. Dezember 2010. Da die GmbH am 7. November 2016 nicht mehr bergbauberechtigt iSd § 84 MinroG war, kann ihr keine Verletzung der sich aus dem aufrechten Bestand einer Bergbauberechtigung abgeleitete Verpflichtung nach § 110 Abs 3 MinroG angelastet werden. Der Beschwerde war daher Folge zu geben.

Die Folgen der Einstellung der Gewinnung sind in § 85 MinroG geregelt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Ob nach dem 31. Dezember 2010 noch eine Bergbauberechtigung bestand, die gemäß Auflage 7 rein formeller Natur gewesen wäre, könnte als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes geht die Übertretung des § 110 Abs 3 MinroG in der Übertretung des § 110 Abs 1 MinroG auf, zumal kein Markscheider bestellt war, der ein entsprechendes Bergbaukartenwerk erstellen hätte können. Das Straferkenntnis war daher jedenfalls zu beheben, weshalb die ordentliche Revision nicht zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl